HEIKO BRAND
STEUERKANZLEI

Paul-Hartmann-Straße 61, 89522 Heidenheim
Fon: 07321 277 19-0 | Email: info@steuerberater-brand.de

2019/2020

Kluges Handeln vor dem Jahreswechsel - Unternehmer

Wir sind unseren Mandanten ein zuverlässiger Partner in allen Beratungssituationen, sei es bei der Beantwortung von Spezialfragen oder auch bei der Lösung komplexer Probleme.

Sprechen Sie uns an!

Unsere Beratungsschwerpunkte liegen in den Bereichen

- ☑ Steuerberatung
- ☑ Existenzgründungen
- ☑ Firmenumstrukturierungen
- ☑ Unternehmens- und Wirtschaftsberatung

WEB: www.stb-hdh.de
Email: info@steuerberater-brand.de
Fon: +49 7321 277190

HEIKO BRAND
STEUERKANZLEI

Kluges Handeln vor dem Jahreswechsel 2019/2020!

Ohne sorgfältige Planung geht es nicht! Bei dem Ziel, für das Jahr 2019 nicht mehr Steuern zu zahlen als unbedingt erforderlich, dürfen auch die Auswirkungen auf das Jahr 2020 nicht außer Acht gelassen werden. Für das Jahr 2019 gilt es zu überprüfen, ob durch geschickte und gezielte Gestaltungsmaßnahmen Steuern minimiert oder optimiert werden können. Hierzu bestehen eine Vielzahl von Möglichkeiten und es kommt wie immer auf den Einzelfall an, ob die eine oder andere Maßnahme sinnvoll ist.

Nach wie vor gilt: Es macht keinen Sinn, nur deshalb Geld auszugeben, um Steuern zu sparen. Jede Investition muss sinnvoll und zweckmäßig sein, weil man ansonsten Geld verliert. Es ist wirtschaftlich unsinnig, 100 Euro auszugeben, nur um 40 Euro weniger Steuern zu zahlen.

Hier eine sicher nicht vollständige Übersicht zu den wichtigsten Gestaltungsmöglichkeiten /Überlegungen aus der Sicht von Freiberuflern und Unternehmern:

Weiter gilt es zum Jahresende folgende Punkte zu prüfen:

✓ Gründung eines Unternehmens I

Unternehmer, die ihre unternehmerische Betätigung neu aufnehmen, müssen bisher im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im Folgejahr monatliche Voranmeldungen abgeben. Dies wird – erst einmal für die Kalenderjahre 2021 bis 2026 – ausgesetzt. Im Gründungsjahr ist zur Frage der Abgabe von Voranmeldungen die Steuerzahllast realistisch zu schätzen. Für das Folgejahr ist die im Erstjahr gezahlte Steuer in eine Jahressteuer umzurechnen (Hochrechnung).

✓ Gründung eines Unternehmens II

Ist die Gründung eines Unternehmens beabsichtigt, so bedarf es auch hier einer Vielzahl von Überlegungen und Abwägungen in Bezug auf den Zeitpunkt. Hier kann eine Gründung noch im alten Jahr oder erst im Folgejahr im Einzelfall von Vorteil sein. Die Unternehmensgründung, mit Anlaufverlusten im ersten Jahr (Beispiel: Ankauf von Waren bei Einnahmen-/Ausgabenrechnung, Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages für in den folgenden drei Jahren geplante Investitionen), kann zur Verrechnung mit steuerpflichtigen Einkünften aus der bisherigen Tätigkeit im gleichen Jahr sehr vorteilhaft sein. War der Gründer, bisher Arbeitnehmer und hat im Jahr 2019 eine hohe Arbeitnehmerabfindung erhalten, so führt der steuerliche Verlust aus der Unternehmensgründung im Jahr 2019 zwangsläufig zu einer günstigeren Besteuerung der Arbeitnehmerabfindung nach der Fünftelregelung. Mit Blick auf die Möglichkeiten des Investitionsabzugsbetrages ist ebenfalls zu prüfen, wann die Gründung erfolgt. Durch zielorientierte Handlungen können hier tatsächlich einige 1.000 € an Steuern gespart werden.

Steuerliche Überlegungen zum Jahreswechsel für Freiberufler, Unternehmer und Unternehmen:

HEIKO BRAND
STEUERKANZLEI

✓ Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

Der Bundesfinanzhof hat in 2018 und 2019 mehrfach zu steuerlichen Zuordnungen von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften geurteilt, in welchen neben der Beteiligung noch ein Einzelunternehmen bestanden hat. Hier gilt es zu prüfen, ob die Beteiligung als Betriebsvermögen anzusehen ist. Es können sich insbesondere bei geplanten Betriebsübertragungen ungewollte Rechtsfolgen ergeben. Auch in der laufenden Besteuerung können hier Änderungen durch eine geänderte Zuordnung ergeben.

✓ Betriebsaufgabe im alten oder im neuen Jahr?

Es geht einmal um die Ausnutzung des Freibetrags (§ 16 Abs. 4 EStG) und auch in diesem Fall um die Nutzung eines möglichst niedrigen Grenzsteuersatzes zur Anwendung der Fünftelregelung (§ 34 Abs. 1 EStG). Hier kann einmal eine Verschiebung in ein anderes Wirtschaftsjahr oder auch eine Aufteilung in zwei Teilbetriebsveräußerungen (erst das Grundstück, dann der Betrieb u.a.) von Vorteil sein. Dies ist im Detail zu prüfen.

Wichtig: Soweit im Jahr 2019 es zu einer ermäßigten Besteuerung kommt (Fünftelregelung), sollte geprüft werden, ob durch Sonderzahlungen (Spenden, Versicherungen etc.) der Grenzsteuersatz gesenkt und damit die gesamte Steuerlast optimiert werden kann. Hier sollte kurz vor Jahresende eine steuerliche Hochrechnung erfolgen, um eine optimale Lösung zu erzielen.

✓ Gewinnermittlung im Rahmen einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR)

Soweit die Gewinnermittlung im Rahmen einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung erfolgt, unterliegt diese dem strengen **Zufluss-/Abflussprinzip**. Den Gewinn des Jahres 2019 und damit die Höhe seiner Steuerbelastung kann hierbei aktiv beeinflusst werden: Ausgaben können in das Jahr 2019 vorgezogen und/oder Einnahmen in das Jahr 2019 verlagert (oder umgekehrt) werden. Gewinnverschiebungen lohnen sich nicht, wenn in den nächsten Jahren ähnlich hohe Gewinne zu erwarten sind. Wenn aber der Gewinn größeren Schwankungen unterliegt, kann eine Verlagerung von Einnahmen und Ausgaben sinnvoll sein, um eine gleichmäßige Steuerbelastung zu erreichen. Die Frage, ob aus steuerlicher Sicht Wirtschaftsgüter noch im alten oder neuen Jahr angeschafften werden sollen, ist von den steuerlichen Verhältnissen im Einzelfall abhängig und sollte nicht pauschal entschieden werden.
Durch die aktive Gestaltung können auch die Voraussetzungen für den **Investitionsabzugsbetrag** gestaltet werden.

Wichtig! Unternehmer sind verpflichtet, über ihre Leistungen innerhalb von 6 Monaten eine Rechnung auszustellen. Wenn sie sich bei der Abrechnung mit ihren Kunden zu lange Zeit lassen, vergrößert sich außerdem die Gefahr, dass einige Kunden nicht mehr zahlen können bzw. nicht mehr in vollem Umfang zahlen wollen.

Praxistipp
Nur solche Einnahmen sollten ins Jahr 2019 verschoben werden, die kurz vor dem Jahreswechsel fällig werden und bei denen der Unternehmer sicher ist, dass er sein Geld erhält. Einnahmen, die verloren gehen, sind immer teurer als die Steuerbelastung, die hierauf entfällt.

Bei der Planung der Ausgaben unterscheiden Einnahmen-Überschuss-Rechner danach, ob

- sie die Aufwendungen sofort zu 100 % als Betriebsausgaben abziehen können, oder
- es sich um die Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens handelt, die sie über die Nutzungsdauer abschreiben, oder
- sich die Aufwendungen steuerlich zunächst nicht auswirken, wie z. B. der Kauf eines Grundstücks. Mit diesen Zahlungen kann kurzfristig keine Steuerersparnis erreicht werden.

Zu den **sofort abziehbaren Aufwendungen** gehören z. B. Instandhaltungskosten, Werbeaufwendungen, Fortbildungskosten, Beratungshonorare, Abbruchkosten, geringwertige Wirtschaftsgüter bis 800 Euro netto, Herstellungsaufwand für eigene immaterielle Wirtschaftsgüter, Waren- und Materialeinkauf bei Einnahmen-Überschuss-Rechnern. **Abziehbare Aufwendungen, die ins Jahr 2019 vorgezogen werden**, mindern sofort in vollem Umfang den Gewinn.

Praxistipp
Abschlags- oder Vorauszahlungen, die 2019 für sofort abziehbare Aufwendungen geleistet werden, sind 2019 als Betriebsausgaben abziehbar, auch wenn die Leistung erst 2020 erbracht wird. Grund: Bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung gilt das Abflussprinzip.

Vorauszahlungen für einen Zeitraum von mehr als 5 Jahren, die 2019 für die Nutzungsüberlassung eines Wirtschaftsguts gezahlt werden, sind gleichmäßig auf den Zeitraum zu verteilen, für den sie geleistet wurden (§ 11 Abs. 2 Satz 3 EStG). Das gilt allerdings nicht für ein Damnum bzw. Disagio, das bei der Aufnahme eines Darlehens gezahlt wird (§ 11 Abs. 2 Satz 4 EStG).

Die **Leasing-Sonderzahlung** ist ebenfalls eine Vorauszahlung für eine Nutzungsüberlassung. Bei Firmenfahrzeugen liegt die Vertragsdauer jedoch regelmäßig unter 5 Jahren. Somit können Einnahmen-Überschuss-Rechner die Leasing-Sonderzahlung in voller Höhe im Jahr der Zahlung als Betriebsausgabe abziehen.

Erhält der Unternehmer **Vorauszahlungen** für einen Zeitraum von mehr als 5 Jahren für die Nutzungsüberlassung eines Wirtschaftsguts, hat er die Wahl:

- er kann die Einnahmen sofort im Zuflussjahr versteuern oder aber
- die Einnahmen gleichmäßig auf den Zeitraum verteilen, für den er die Vorauszahlungen erhalten hat (§ 11 Abs. 1 EStG).

Alle anderen sofort abziehbaren Aufwendungen werden von Einnahmen-Überschuss-Rechnern immer in dem Jahr erfasst, in dem sie abgeflossen sind. Um die richtige Zuordnung vornehmen zu können, kommt es darauf an, wann die Zahlung und damit der Abfluss der Beträge erfolgt ist (siehe folgende Übersicht).

Art der Zahlung	Abfluss
Barzahlung	Zeitpunkt der Zahlung (Nachweis durch quittierte Rechnung, Quittung oder durch Eigenbeleg)
Überweisung (Zahlung)	Übergabe bzw. der Eingang des Überweisungsauftrags bei der Bank (bei Abgabe in Papier, möglichst von der Bank bestätigen lassen)
Onlineüberweisung	sobald die Bank bestätigt, dass sie die Überweisung entgegengenommen hat (Bestätigung sollte ausgedruckt werden)
Überweisung an Automaten in der Bank	sobald die Bank die Überweisung angenommen hat; Bestätigung kann i. d. R. dem Kontoauszug entnommen werden
Überweisung (Erhalt)	Zufluss am Tag der Gutschrift (nicht am Tag der Wertstellung)
Scheck, Verrechnungsscheck	Zeitpunkt der Hingabe des Schecks, z. B. Einwurf in den Briefkasten der Post oder des Empfängers (Datum festhalten!). Ausnahme: Steuerzahlungen (3 Tage nach Einreichung)
Kreditkarte, EC-Karte	Tag, an dem mit der Karte gezahlt wird (Zahlungsbelege aufbewahren!)

✓ Gewinnermittlung durch Aufstellung einer Bilanz:

Für bilanzierende Unternehmer kann die Eigenkapitalausstattung des Unternehmens von besonderer Bedeutung sein. So etwa geht **ein negatives Eigenkapital mit Problemen bei der Unternehmensbewertung einher**. Beispielsweise kann das Rating durch die Banken zu deutlichen Zinsnachteilen bei notwenigen Finanzierungen führen. Liegen

Entnahmen aus dem Unternehmen über dem Gewinn des laufenden Jahres (Überentnahmen), kann **dies dazu führen, dass die Schuldzinsen des Unternehmens in Höhe von 6 % der Überentnahme steuerlich nicht mehr abzugsfähig sind. Personenunternehmen** können Ihre Eigenkapitalsituation verbessern und Überentnahmen vermeiden, **indem entsprechende Einzahlungen noch im Dezember auf das Unternehmenskonto erfolgen**. Dabei sollte das positive Eigenkapital einen Wert in Höhe von 235.000 € nicht übersteigen, um noch in den Genuss des Investitionsabzugsbetrags zu kommen

✓ Wechsel der Gewinnermittlungsart möglich?

Zum Jahreswechsel sollte geprüft werden, ob ein Wahlrecht zum Wechsel der Gewinnermittlungsart besteht und dieses vorteilhaft ausgeübt werden kann. Es geht um die Frage, ob es für Unternehmer/Freiberufler, die ihren Gewinn durch Erstellung einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung ermitteln, von Vorteil ist, die Gewinne durch den Betriebsvermögensvergleich, d.h. durch freiwillige Aufstellung einer Bilanz zu ermitteln. Ebenso kann es für Unternehmer, die bisher ihren Gewinn im Rahmen der Bilanzierung ermitteln von Vorteil sein zur Einnahmen-/Ausgabenrechnung zu wechseln. Per Saldo können hier im Jahr des Wechsels der Gewinnermittlungsart erhebliche steuerliche Vorteile realisiert werden. Der Wechsel der Gewinnermittlungsart ist jedoch auch betriebswirtschaftlich zu durchdenken. Dies sollte individuell geprüft werden. Folgende steuerlichen Unterschiede in Bezug auf die Gewinnermittlungsart sind hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den konkreten Einzelfall abzuprüfen:

1. Besteuerung nach dem **Zufluss-/Abflussprinzip**. Eine Besteuerung findet i.d.R. erst zum Zeitpunkt des Geldflusses statt. Der Zeitpunkt der Gewinnrealisierung kann im Einzelfall ertragssteuerlich von erheblicher Bedeutung sein.
2. Grenze zur Inanspruchnahme eines **Investitionsabzugsbetrages** bei E/Ü-Rechnung = 100.000 € Gewinn im Gegensatz zur Eigenkapitalgrenze von 235.000 € bei Bilanzierung.
3. Voraussetzung zur günstigeren Besteuerung für im Unternehmen verbleibendes Kapital (**Thesaurierungsvergünstigung** mit 28,25 %) ist die Bilanzierung (vergl. § 34a EStG). Soweit die Gewinnermittlung im Rahmen einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung erfolgt, gilt das Zufluss-/Abflussprinzip und bereits durch die Verlagerung von Zahlungen kann Einfluss auf das Jahresergebnis 2019 genommen werden.

Reparaturen
Bei einer **Einnahmen-Überschuss-Rechnung** werden die Kosten für Reparaturen und Instandhaltungen im **Zeitpunkt der Zahlung** als Betriebsausgaben abgezogen. Mit Abschlags- und Vorauszahlungen im Jahr 2019 kann bereits dadurch der Gewinn 2019 gemindert werden.
Wer seinen Gewinn durch **Bilanzierung** ermittelt, darf die Kosten nur dann im Jahr 2019 abziehen, wenn sie auch **im Jahr 2019 entstanden** sind. Allerdings kann für unterlassene Instandhaltungen, die innerhalb der ersten 3 Monate des Jahres 2020 durchgeführt werden, bereits 2019 eine gewinnmindernde Rückstellung gebildet werden (§ 249 HGB). Diese Regelung gilt sowohl für das Handels- und das Steuerrecht.

✓ Anschaffung/Herstellung von Wirtschaftsgütern im alten oder im neuen Jahr?

Die Frage, ob aus steuerlicher Sicht Wirtschaftsgüter noch im alten oder neuen Jahr angeschafft werden sollen, ist von den steuerlichen Verhältnissen im Einzelfall abhängig und nicht pauschal zu entscheiden.

Investitionen, die kurzfristig erforderlich sind, können in das Jahr 2019 vorgezogen werden. Wirtschaftsgüter, die im Laufe des Jahres 2019 angeschafft wurden, dürfen nur zeitanteilig abgeschrieben werden (1/12 der Jahresabschreibung für jeden Monat, einschließlich Anschaffungsmonat). Der Anteil der Abschreibung, der für 2019 geltend gemacht werden kann, fällt somit meist gering aus. Ein Vorziehen der Investition lohnt sich jedoch dann, wenn

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung für den Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden.

- zusätzlich **die 20 %ige Sonderabschreibung** beansprucht werden kann, die nicht zeitanteilig gekürzt wird, sodass auch bei einer Anschaffung im Dezember die volle Sonderabschreibung von 20 % geltend gemacht werden kann,
- **geringwertige Wirtschaftsgüter** bis 800 Euro netto angeschafft werden, die 2019 zu 100 % als Betriebsausgaben abgezogen werden können,
- Wirtschaftsgüter angeschafft werden, die in einen **Sammelposten** eingestellt werden und mit 1/5 abzuschreiben sind, selbst wenn die Anschaffung am 31.12.2019 erfolgt ist.

✓ Sonderabschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter

Der Begünstigungszeitraum für die Sonderabschreibung beträgt 5 Jahre. Somit kann die Sonderabschreibung noch für zurückliegende Jahre in Anspruch genommen werden. Die private Nutzung darf weder 2019 noch 2020 mehr als 10 % betragen. Wer für Anschaffungen im Jahr 2019 die Sonderabschreibung beanspruchen will, sollte sicherstellen, dass auch die private Nutzung 2020 nicht mehr als 10 % beträgt. Ansonsten wird die Sonderabschreibung insgesamt wieder rückgängig gemacht.

Grenzwerte für die Betriebsgröße

Begünstigte Betriebe/Freiberufler	Grenzwert
Einnahmen-Überschuss-Rechner, wenn der Gewinn des Vorjahres nicht höher war als	100.000 Euro
Bilanzierende, wenn das Betriebsvermögen des Vorjahres nicht höher war als	235.000 Euro
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, wenn im Vorjahr der Wirtschafts- bzw. Ersatzwirtschaftswert nicht höher ist als	125.000 Euro

Höhe der Sonderabschreibung: Insgesamt 20 % innerhalb von 5 Jahren (beliebige Verteilung).

✓ Investitionsabzugsbetrag:

Für Anschaffungen, die im Jahre 2020, 2021 oder 2022 geplant sind, kann bereits im Jahr 2019 der **Investitionsabzugsbetrag (40 % des Nettoinvestitionsbetrages)** in Anspruch genommen werden, soweit die sonstigen Bedingungen der Förderung erfüllt sind (gem. § 7g EStG). Dieser wird auch für die Anschaffung gebrauchter Wirtschaftsgüter gewährt. Darüber hinaus kann die 20- prozentige Sonderabschreibung für klein- und mittelständische Betriebe auch dann in Anspruch genommen werden, auch wenn vorher kein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen wurde. Insoweit ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Anschaffung im Jahre 2019 nicht vorteilhafter ist.

Die Grenzwerte für die Betriebsgröße sind analog denen der Sonderabschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter.

Wichtig: Wurde im Jahr 2016 zur Gewinnminimierung ein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen, so muss zur Vermeidung einer schädlichen Auflösung, die Investition bis spätestens zum 31.12.2019 erfolgen. Darüber hinaus kann die **20-prozentige Sonderabschreibung** für kleine und mittelständische Betriebe für Anschaffungen auch dann in Anspruch genommen werden, wenn vorher kein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen wurde. Insoweit ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Anschaffung im Jahre 2019 nicht vorteilhafter ist.

Steuerliche Überlegungen zum Jahreswechsel für Freiberufler, Unternehmer und Unternehmen:

HEIKO BRAND
STEUERKANZLEI

✓ Wie hoch ist das Eigenkapital des Unternehmens am 31.12.2019?

Für **bilanzierende Unternehmer** kann die Eigenkapitalausstattung des Unternehmens von besonderer Bedeutung sein. Ein **negatives Eigenkapital** führt zu Problemen bei der Unternehmensbewertung, hier insbesondere beim **Rating durch die Banken**. Dies kann deutliche Zinsnachteile bei notwendigen Finanzierungen bringen. Liegen die Entnahmen aus dem Unternehmen über dem Gewinn des laufenden Jahres **(Überentnahmen),** kann dies dazu führen, dass die **Schuldzinsen des Unternehmens** in Höhe von 6 % der Überentnahme **steuerlich nicht mehr abzugsfähig sind** (§ 4 Abs. 4a EStG). Diese Regelung ist bedeutsam, soweit der Zinsaufwand insgesamt über 2.050 € im Jahr liegt. Personenunternehmen können die Eigenkapitalsituation verbessern und Überentnahmen vermeiden, indem entsprechende Einzahlungen noch im Dezember auf das Unternehmenskonto erfolgen. Das **positive Eigenkapital sollte 235.000 € nicht übersteigen**, um noch in den Genuss des Investitionsabzugsbetrages zu kommen. Für Unternehmer mit einer hohen Einkommensteuerbelastung (Grenzsteuersatz über 35 %) kann die Nutzung der begünstigten Besteuerungsregelung für Gewinne, die im Unternehmen bleiben (**Thesaurierungsbesteuerung**) von Vorteil sein. Um diese optimal zu nutzen, ist eine frühzeitige Strategie zur Eigenkapitalgestaltung durch **Einlagen und Entnahmen** erforderlich. In welcher Höhe dann der Antrag auf die begünstigte Besteuerung (Steuersatz rund 29 %) gestellt wird, bedarf dann noch weiterer individueller Berechnungen und Planungen.

✓ Überschreitung von Grenzwerten bei der Umsatzsteuer:

Für Unternehmer/Freiberufler, die **umsatzsteuerlich als Kleinunternehmer** (§ 19 UStG) behandelt werden, gilt es die Grenzen des Umsatzsteuerrechts zu beachten, um nicht durch Überschreitung der Grenzwerte in eine unerwünschte Besteuerungsregelung zu kommen. Überschreiten Kleinunternehmer den Grenzbetrag von 17.500 € im Jahr 2019, unterliegen diese ab 01.01.2020 der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung. **Ab dem 01.01.2020 soll die Grenze auf 22.000 EUR angehoben werden.** Auch hier kann durch Verschiebung von Einnahmen eine steuerlich optimierte Gestaltung erfolgen. Bei Überschreitung gilt es die Rechnungsstellung ab 01.01.2019 mit Umsatzsteuerausweis entsprechend Vorschriften des Umsatzsteuerrechts durchzuführen. Die Besteuerung erfolgt bei der Umsatzsteuer in der Regel nach vereinbarten Entgelten. Dies bedeutet, dass bei Rechnungserhalt der Vorsteuerabzug möglich und bei Rechnungsstellung die Umsatzsteuer abzuführen ist. Dies unabhängig davon, ob die Zahlung bereits erfolgte. Dies kann – je nach Branche und Zahlungsziele – für den einzelnen Unternehmer zu einem hohen Liquiditätsbedarf führen, soweit die Umsatzsteuer weit vor dem Erhalt der Kundenzahlungen abgeführt werden muss. Aus diesem Grund besteht für bestimmte Unternehmen die Möglichkeit, die Umsatzsteuerbeträge erst beim Zahlungsvorgang (**Ist-Besteuerung Umsatzsteuer**) zu berücksichtigen. Hierzu gehören die Freiberufler (Katalog gem. § 18 EStG) und Unternehmen, die nicht bilanzierungspflichtig sind, sowie – auf Antrag – Unternehmen, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Wirtschaftsjahr 500.000 € nicht übersteigt (§ 20 UStG). Für die begünstigten Unternehmen ist eine Umstellung auf die so genannte Ist-Versteuerung jeweils zum Jahreswechsel möglich. Hierzu ist ein Antrag beim zuständigen Finanzamt zu stellen. Der Antrag ist an keine Frist gebunden.

✓ Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG

Geschenke sind – soweit es sich nicht um Streuartikel handelt – pauschal zu versteuern. Hierbei ist allerdings zu unterscheiden, ob diese Geschenke beim Empfänger überhaupt einkommensteuerbar und - pflichtig sind. Die Pauschalbesteuerung umfasst lediglich die Geschenke, die zu einkommensteuerbaren und -pflichtigen Einkünften führen. Beispielsweise, ein Unternehmer beschenkt einen Lieferanten. Beschenkt der Unternehmer einen Kunden (Endverbraucher, keine gewerblichen oder selbstständigen Einkünfte), so ist die Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG nicht anzuwenden.

Steuerliche Überlegungen zum Jahreswechsel für Freiberufler, Unternehmer und Unternehmen:

HEIKO BRAND
STEUERKANZLEI

✓ Berechnung der 44€-Freigrenze (Brutto!)

Bei der Freigrenze sind nach neuem Urteil Versandkosten bei direkter Zusendung an den Mitarbeiter in seine Wohnung hinzuzurechnen, da es sich um eine zusätzliche Leistung handelt. Schickt der Arbeitgeber die Ware (im Wert von 44 €) in die Firma und übergibt dort

✓ Bargeschäfte über Barkassen und Kassensysteme

Die Barkasse, wie auch die Registrierkasse und sämtliche elektronischen Kassensysteme sind im Fokus der Betriebsprüfung und der Finanzverwaltung. Die Manipulierbarkeit soll ausgeschlossen werden. **Hier ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Kassenbücher sowie die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationunterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen sind. Programmierprotokolle, Einspielungen von Updates und eine Dokumentation von individuellen Programmierungen der Kassengeräte sind ebenfalls aufzubewahren und vorzulegen.** Liegen die Aufzeichnungen oder Bücher in elektronischer Form vor, ist der Amtsträger berechtigt, diese einzusehen und die Übermittlung von Daten über die einheitliche digitale Schnittstelle zu verlangen. Zudem kann er verlangen, dass Buchungen und Aufzeichnungen auf einem maschinell auswertbaren Datenträger nach den Vorgaben der einheitlichen digitalen Schnittstelle zu Verfügung gestellt werden. Fehlen diese Unterlagen oder sind diese nicht mehr abrufbar, wird die Kasse nicht anerkannt aufgrund formeller Mängel, die den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form nicht entsprechen. **Es ist hier bei kleinsten Mängeln mit einer Schätzung zu rechnen.**

Extra: Es erfolgt ein gesondertes Rundschreiben über Kassenaufzeichnungen, Neuregelungen und Mitteilungspflichten für Steuerpflichtige, inkl. Checkliste.

✓ Verträge mit Angehörigen:

Zum Jahresende sollten regelmäßig alle **Verträge mit Angehörigen**, die steuerliche Wirkung entfalten, überprüft werden. Werden die gewünschten Ziele noch erreicht? Wurden Grenzen über- oder unterschritten? Dies gilt im Besonderen für Miet- und Arbeitsverträge. Bei einer steuerlich wirksamen Vermietung an Dritte, ist der Vergleich zur ortsüblichen Miete im Rahmen der steuerlichen Regeln im Auge zu behalten.

✓ Verluste von Ansprüchen wegen drohender Verjährung zum 31. Dezember:

Auch Verjährungsfristen zu Forderungen, Umlagenabrechnungen etc. und der Ablauf von Gewährleistungspflichten gilt es zum Jahresende zu beachten, um keine Ansprüche zu verlieren. Inwieweit welche Frist gilt, ist im konkreten Einzelfall zu klären und ggf. sind Maßnahmen zur Wahrung der Frist oder Hemmung eines Fristablaufs zu treffen.

✓ Antrag auf Stromsteuerentlastung:

Für **Unternehmer des produzierenden Gewerbes** (Beispiel Bäckerei) besteht bei entsprechend hohem Stromverbrauch u.U. **Anspruch auf eine Entlastung/Rückerstattung von Stromsteuer**. Das Gesetz sieht verschiedene Entlastungstatbestände vor. Zur Rückvergütung ist ein entsprechender Antrag beim Hauptzollamt zu stellen. Die Antragsfrist läuft jeweils zum 31.12. des Folgejahres ab. Antragformulare und Infos hierzu sind im Internet bei den Stromanbietern und unter www.bundesfinanzministerium.de zu finden.

Steuerliche Überlegungen zum Jahreswechsel für Freiberufler, Unternehmer und Unternehmen:

HEIKO BRAND
STEUERKANZLEI

✓ Besteuerung der Privatnutzung von Firmenfahrzeugen:

Zum Jahreswechsel sollte überprüft werden, ob es sinnvoll ist, von der sogenannten 1-%-Regelung zur Fahrtenbuchmethode zu wechseln. Hierzu ist die Installation eines elektronischen Fahrtenbuchs rechtzeitig vor dem 1. Januar des nächsten Jahres zu empfehlen.

✓ Inventur per 31.12.:

Unternehmen mit einem Warenbestand sollten per 31.12. eine Inventur durchführen, auch wenn sie nicht dazu verpflichtet sind. Das Inventurergebnis dient der Beurteilung des Unternehmensgewinns, der Lagerumschlagsgeschwindigkeit und deckt Fehlmengen auf.

✓ Sondervorauszahlung von Krankenkassenbeiträgen

Gerade bei Einzelunternehmern und Selbständigen mit jährlich stark schwankenden Gewinnen sollte vor dem Jahreswechsel auch immer wieder auf die Möglichkeit der Vorauszahlung von bis zu dem 2,5-fachen (ab 2020 das 3-fache) der Jahresbeiträge für die private Krankenversicherung hingewiesen werden. Nicht nur werden in den Folgejahren auch weitere Sonderausgaben steuerlich absetzbar (Beiträge zu Lebensversicherungen etc.), es kann auch für den Unternehmer aus Liquiditätsgründen vorteilhaft sein.